

Merkblatt zum Grundsteuerbescheid

Erben-/Grundstücksgemeinschaften:

Für das Grundsteuerobjekt ist die Erben-/Grundstücksgemeinschaft Steuerschuldner.

Alle Mitglieder einer Erben-/Grundstücksgemeinschaft sind Gesamtschuldner der Grundsteuer d.h. die im Bescheid ausgewiesene Grundsteuer ist nicht von jedem einzelnen Mitglied der Erben-/Grundstücksgemeinschaft **zu zahlen, sondern nur von einer Person.**

Ansprüche desjenigen Gesamtschuldners, der die Grundsteuer bezahlt hat, sind gegenüber den übrigen Gesamtschuldnern im Innenverhältnis privatrechtlich zu klären.

Eine **anteilmäßige Forderung** der Grundsteuer gegen jedes einzelne Mitglied der Erben-/Grundstücksgemeinschaft **durch die Stadt Ingolstadt ist nicht möglich.**

Sie können selbst entscheiden, ob Sie die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen überweisen oder ob diese von einem Konto abgebucht werden sollen.

Im Falle der Abbuchung entscheiden Sie bitte gemeinsam als Eigentümergemeinschaft, welche Bankverbindung (SEPA-Lastschriftmandat) hinterlegt werden soll.

[illegible]

- **Die Bankverbindung ist korrekt:**
Sie brauchen nichts zu veranlassen.

- ## Die Berechnung der Grundsteuer.

- **Messbetrag:**
Der für die Berechnung der Grundsteuer ausschlaggebende Messbetrag wurde vom Finanzamt Ingolstadt festgelegt und beruht auf den Angaben in der eingereichten Grundsteuererklärung.
- **Hebesatz:**
Aktueller Hebesatz ab dem Jahr 2025.

➔ Sollte die berechnete Jahressteuer **massiv** gestiegen sein, dann kontrollieren Sie bitte die Angaben zur Fläche (Grundstücksgröße, Wohnfläche) auf Ihrem Äquivalenz- oder Grundsteuermessbescheid. Zur Klärung wenden Sie sich bitte **schriftlich mit entsprechenden Nachweisen** (Nachweise Grundstücksgröße: z. B. Kaufvertrag, Kopien der Grundbuchblätter; Nachweise Wohnfläche: z. B. Bauplan, Grundriss, Nebenkostenabrechnung) an das **Finanzamt Ingolstadt**.